

abzuwehren und ihre Verwerflichkeit und Verderblichkeit unwiderleglich zu erweisen. Die Scholastik, welche in der leztvorhergegangenen Zeit in kleinlich unfruchtbare Disputirfucht ausgeartet war, erhob sich zu neuem, kraftvollem Leben und schuf in der angeedeuteten Richtung, zumeist im Anschlusse an den hl. Thomas, zum Theil auch an Duns Scotus, monumentale, unvergängliche Werke; man denke nur an die Salmanticenser, Suarez, Gregor von Valentia, Sanchez, Hugo u. s. w. Aber ganz besonders wurde die Casuistik gepflegt, und so mußte es auch sein. Der Protestantismus hatte alle Verpflchtung durch ein Gesetz und jeden innern Werth der christlich-sittlichen Handlungen gelaugnet; die auf ihn folgende jansenistische Heuchelei verwarf jede sittliche Freiheit. Da war es die Hauptaufgabe eines jeden Moralisten, das richtige Verhältniß von Gesetz und Freiheit in allen einzelnen Beziehungen des menschlichen Handelns festzustellen und ebenso sehr dem Gesetze die ihm eigene bindende Kraft zu vindiciren als der Freiheit die ihr gebührenden Rechte zu wahren. Die alle Zweige der praktischen Theologie beherrschende Casuistik erleichterte einerseits das Urtheil über Erlaubtheit der Handlungen in den mannigfachen Fällen des praktischen Lebens und veranlaßte auch durch ihre Erörterungen vielfach authentische Interpretationen des Sittengesetzes durch die Kirche. Andererseits aber hatte auch zu leicht die unübersehbare Menge casuistischer Auctoren für eine Anzahl von Moralfragen von einander abweichende Entscheidungen und damit Unklarheit und Unsicherheit sowohl in der Wissenschaft als im sittlichen Leben zur Folge. Um sämmtliche Meinungen, welche in den verschiedenen casuistischen Fragen zu Tage getreten waren, der Kritik zu unterwerfen, sie auf ihren wahren Werth zu prüfen und so ein sicheres Urtheil über Erlaubtheit oder Unerlaubtheit des Handelns zu ermöglichen, hatte Gott den hl. Alfons von Siguori, den großen Kirchenlehrer der neuesten Zeit, berufen (s. d. Art.). Gegenüber dem aus den Häresien dieser Periode entsprungenen argen Sittenverderben erweckte Gott in seiner Kirche eine große Zahl von Heiligen und in hellem Tugendglanze leuchtenden Orden und Congregationen. Von diesen erhielt auch die Mystik sorgsame Pflege, unter welcher sie die herrlichsten Früchte mystischer und ascetischer Theologie erzeugte. Dem Zeitalter der Reformation reichte sich an das der Revolution nicht nur auf politischem, sondern auch auf religiösem und socialelem Gebiete. Zu Ende des 18. und in den ersten Decennien des 19. Jahrhunderts hatte sich infolge dessen in der theologischen Wissenschaft eine rationalistische Richtung in weiten Dimensionen zur Geltung gebracht, welche die Moral vom Dogma und der positiven Offenbarung losriß und an Stelle der Moraltheologie nur eine mit Sentenzen und Sprüchen der heiligen Schrift verbrämte Moralphilosophie setzte. Sailer machte wieder einen schwachen Anfang zur Restauration positiv katholischer Theologie. Aber erst in den vierziger Jahren

lamen allmählig die großen Meister der gläubigen Vorzeit wieder zu Ehren. Mit dem Aufschwunge katholischen Lebens lehrte auch immer mehr Glaube und kirchlicher Geist in die Wissenschaft ein. Die systematisch-speculative Behandlung der christlichen Sittenlehre ging wieder beim hl. Thomas in die Schule, und die dem praktischen Bedürfnisse des Beichtvaters Rechnung tragenden Moralwerte verwertheten die vom hl. Alfons gewonnenen Resultate unter beständiger Berücksichtigung der neuern kirchlichen Gesetzgebung.

Literatur. Franc. Ant. Zacchariae, Dissert. ad Alph. de Lig. Moral. theol. prolegomena, in den Werken des hl. Alfons; B. Fuchs, Instt. theol. christ. mor. I, Augustae Vind. 1848; Ernest. Mueller, Theol. mor. I, ed. 6 (ed. Schmuckenschläger), Vind. 1891; Probst, Rath. Moraltheologie, Tübingen 1848; Bruner, Lehrbuch der kath. Moraltheologie, 2. Aufl., Freiburg 1888; Lehmkuhl, Theol. moralis, 2 voll., ed. 6, Friburgi Brig. 1892; Marc, Comp. theol. mor., ed. 5, Romae 1892; Simar, Lehrbuch der Moraltheologie, 3. Aufl., Freib. 1893; Stäudlin, Gesch. der Sittenlehre Jesu, 4 Bde., Göttingen 1799—1823; Derf., Gesch. der christl. Moral seit Wiederaufleben der Wissenschaften, ebd. 1808. [Bruner.]

Mord (*homicidium voluntarium*) ist die vorsätzliche und widerrechtliche Tödtung eines Menschen. Der objective Thatbestand des Verbrechens setzt einen lebenden Menschen voraus. In subjectiver Hinsicht muß die Tödtung als solche beabsichtigt gewesen sein, andernfalls liegt nur ein Todtschlag (*homicidium involuntarium*) vor. Die Tödtung ist kein Verbrechen, wenn sie von Rechtswegen erfolgt, nämlich im Stande ächter Nothwehr, auf Befehl der Obrigkeit, also im Kriege und bei Handhabung des Strafrechts. Der Mord kann ein qualificirter sein, entweder durch das Verhältniß, in welchem der Getödtete zum Mörder stand: Kindes-, Eltern-, Gatten-, Herren-, Königs-, Priester-, oder durch Umstände der mörderischen Handlung: Raub-, Muechel-, Banditen-, Giftmord u. s. w. Regelmäßig ist die Strafe des vollbrachten Mordes von Alters her die Todesstrafe. Bei niederer Culturstufe war der Mörder der Blutrache der Familie des Getödteten überlassen; sonst trat für besondere Fälle des qualificirten Mordes eine verschärfte Todesstrafe ein. Hierbon ist das moderne Strafrecht überall zurüdgekommen, und es handelt sich jetzt nur darum, ob das Gericht bei einfachem Mord dort Milderungsgründe annehmen will, wo die Todesstrafe nicht die einzige Strafe des Mordes ist.

I. Das mosaische Recht fordert den Tod des Mörders und schließt Ausgleichung durch Zahlung einer Geldsumme aus (Ex. 21, 12. Lev. 24, 17. Num. 35, 16—21). Wird der Mörder nicht gefunden, so müssen die Aeltesten der Stadt, in welcher der Mord geschehen, durch die Tödtung einer jungen Kuh Volk und Ort entschulden (Deut.